

# Zusatzversicherung SANFIT

Spezielle Bedingungen  
Ausgabe 2007

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Behandlungskosten</b>	<b>2</b>
1	Naturheilmethoden	2
2	Präventivmassnahmen	2
3	Gesundheitsförderung	2
<b>II</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>2</b>
4	Zusatzdeckung	2
5	Leistungskumulation	2
6	Dauer der Versicherungsdeckung und Kündigung	2

## I Behandlungskosten

---

### Art. 1 Naturheilmethoden

- 1.1 Die CSS übernimmt 90% der Kosten ambulanter Therapien im Rahmen von Naturheilmethoden, sofern diese von der CSS anerkannt sind und der Leistungserbringer eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann oder Mitglied einer von der CSS anerkannten Berufsvereinigung ist.
- 1.2 Allein Massnahmen in Verbindung mit der Behandlung einer Gesundheitsstörung werden berücksichtigt; präventive Massnahmen sind ausgeschlossen. Die CSS behält sich das Recht vor, den Therapeuten zu fragen, woran der Versicherte leidet.
- 1.3 Die CSS führt eine Liste der von ihr anerkannten Therapien sowie eine Liste der von ihr anerkannten Heilpraktiker und Therapeuten. Diese Listen werden ständig aktualisiert und können beim Versicherer eingesehen werden. Es kann auch ein Auszug dieser Listen verlangt werden.
- 1.4 Der Versicherte verpflichtet sich, pro Kalenderjahr die ersten 300 Franken der Behandlungen, für die die CSS ihre in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen erbracht hätte, selbst zu tragen.

### Art. 2 Präventivmassnahmen

Die CSS übernimmt, bis maximal CHF 300 pro Kalenderjahr, 90% der Kosten der von einem Arzt verordneten oder durchgeführten medizinischen Massnahmen zur Gesundheitsvorsorge.

### Art. 3 Gesundheitsförderung

- 3.1 Die CSS übernimmt, bis maximal CHF 300 pro Kalenderjahr, 90% der Kosten von Massnahmen zur Gesundheitsförderung in Bereichen wie Fitness, Schwangerschaftsgymnastik, Rückenschule oder weiteren Gesundheitsthemen.
- 3.2 Sofern die in Absatz 1 erwähnten Kosten Massnahmen betreffen, die sich über den Jahreswechsel erstrecken, kann der vorgesehene Höchstbetrag nicht kumuliert werden.
- 3.3 Im Hinblick auf die Qualitätssicherung werden die Beträge nur für von der CSS anerkannte Leistungserbringer bezahlt. Die Auszahlung der Leistungen kann von der tatsächlichen Durchführung der Massnahmen abhängig gemacht werden.
- 3.4 Die CSS führt eine Liste der anerkannten Massnahmen, Kurse und Leistungserbringer. Diese Liste wird ständig aktualisiert und kann beim Versicherer eingesehen werden. Es kann auch ein Auszug dieser Liste verlangt werden.

## II Schlussbestimmungen

---

### Art. 4 Zusatzdeckung

- 4.1 Die in den vorliegenden Speziellen Bedingungen garantierten Leistungen werden zusätzlich zu denjenigen vergütet, die in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG vorgesehen sind.
- 4.2 Sie können allerdings nicht zur Kompensation der Kosten dienen, die mit der in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG oder in einer anderen Zusatzversicherung auferlegten Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Verbindung stehen.
- 4.3 Der Leistungsanspruch erlischt, wenn der Versicherte nicht mehr über diese Versicherungsdeckung verfügt.

### Art. 5 Leistungskumulation

- 5.1 Die Leistungen der vorliegenden Zusatzversicherung gehen anderen bei der CSS abgeschlossenen Zusatzversicherungen mit vergleichbaren Leistungen vor.

- 5.2 Vergleichbare Leistungen aus anderen bei der CSS abgeschlossenen Zusatzversicherungen sind nicht mit den in den vorliegenden Speziellen Bedingungen vorgesehenen Leistungen kumulierbar.

### Art. 6 Dauer der Versicherungsdeckung und Kündigung

- 6.1 In Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen für die Einzel-Krankenzusatzversicherung (Artikel 6 und 14) und für die Kollektiv-Krankenzusatzversicherung (Artikel 8.2) kann der Versicherte diese Versicherungsdeckung auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist und unter der Bedingung, dass die Versicherung zumindest 36 Monate in Kraft war, kündigen.
- 6.2 Die Versicherung wird für eine neue Periode von 12 Monaten fortgeführt, sofern sie nicht auf das Ende der ersten Versicherungsperiode gekündigt wird.